

Satzung des Fördervereins der Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule e. V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nordkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - Unterstützung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Gesamtschule Nordkirchen. Neben der ideellen Förderung der Schule wird dieses Ziel insbesondere auch durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Gesamtschule Nordkirchen (§ 58 Nr. 1 AO) angestrebt. Die materielle Unterstützung erstreckt sich dabei z. B. auf kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Haushaltsmittel der Schulträger nicht zur Verfügung stehen.
 - Förderung und Unterstützung der Eltern- und Schülermitbestimmung an der Gesamtschule Nordkirchen.
 - ideelle Förderung und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschule Nordkirchen. Im Rahmen dieser Zielsetzung fördert der Verein besonders Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien. Eine materielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern erfolgt dabei nur im Rahmen der Grundsätze des § 53 AO.Die vorstehenden Aufgaben können im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder reduziert werden, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und Öffentlichen Rechts offen. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Personenmehrheiten und Gesellschaften gelten als ein Mitglied.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
Die Mitglieder haben die Verpflichtung die festgelegten Beiträge zu entrichten.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Zustimmung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
- durch den Austritt zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich erklärt gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist
 - durch Tod
 - durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Ausschluss, bei Schädigung des Ansehens des Vereins, grober Zuwiderhandlung gegen Zweck und Interessen des Vereins, Begehen von ehrenrührigen Handlungen oder Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag und Nichtbezahlung trotz Aufforderung
 - bei Vereinen, Körperschaften und Firmen, durch Auflösung bzw. Löschung.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand eine begründete schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Sie muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Ausscheidende Mitglieder können keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Sie bestimmt die Grundlinie der Vereinsarbeit.

Zusätzliche Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung einzureichen.

- (2) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Die Entgegennahme

- des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- des Berichts der Rechnungsprüfer.

Die Beschlussfassung über

- die Entlastung des Vorstands
- die Neuwahl des Vorstands
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und in den erweiterten Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertritt, besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - seinem 1. und 2. Stellvertreter
 - dem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- zwei Beisitzern
- dem jeweiligen Schulleiter als geborenem Mitglied
- dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft als geborenem Mitglied.

Sofern der Vorstand es für erforderlich hält, kann er der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Dieser gehört dem erweiterten Vorstand an.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter schriftlich einzuberufen.

Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstands. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder festgesetzt. Sie kann den Mindestbeitrag jederzeit erhöhen oder herabsetzen.
- (2) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben und sind im letzten Kalendervierteljahr des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift zu zahlen. Ausnahmen vom Lastschrifteinzug sind nach schriftlichem Antrag an den Vorstand durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins an die Schule mit der Verpflichtung, es ausschließlich für die Zwecke der Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule, ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin, zu verwenden. Die aus den Geldern bereits beschafften Sachwerte fallen an die Johann-Conrad-Schlaun-Gesamtschule. Sofern die Versammlung keine anderen Liquidatoren wählt, ist der geschäftsführende Vorstand mit der Maßgabe zum Liquidator bestellt, dass jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind.